Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

### Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 21. August 2015

geändert durch Satzung vom 18. Februar 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studien- und Prüfungsordnung:

#### Inhaltsverzeichnis:

<b>ξ</b> 1	ı	7101	des	C+L	انالما	ımc
Q		Ziei	aes	SIU	ıαιι	มหาร

- § 1 § 2 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Eintritt ins praktische Studiensemester
- § 4 Module, ECTS-Punkte, Lehrveranstaltungen
- § 5 Modulhandbuch, Wahlmodule
- Prüfungskommission, Prüfungsausschuss
- § 6 § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Teilnahmenachweis
- Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote
- Wiederholung von Prüfungen
- § 8 § 9 § 10 § 11 § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- Bachelorarbeit
- Fristen für die Ablegung der Bachelorprüfung
- § 13 Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung
- § 14 Abschlusszeugnis
- § 15 Akademischer Grad
- Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften § 16
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage

### § 1 Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums Soziale Arbeit ist es, die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges zu selbständigem Handeln in der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie der christlichen Wertorientierung und ethischen Reflexion zu befähigen. <sup>2</sup>Die Studierenden
  - 1. erwerben Grundwissen, das es ihnen erlaubt, sich im komplexen und dynamischen Umfeld der nationalen und internationalen Sozialen Arbeit zu orientieren;
  - 2. eignen sich umfassende Fachkenntnisse an, die sie zur Übernahme von sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Aufgaben in sozialen Unternehmen und Einrichtungen befähigen;
  - 3. bauen personale, soziale und methodische Kompetenzen auf, die es ihnen erlauben, im Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit erfolgreich zu handeln.
- (2) ¹Das Erreichen dieser Qualifikationsziele wird durch einen interdisziplinär orientierten Ansatz gewährleistet. ²Solide Sprachkenntnisse und Kommunikationskompetenzen bilden weiter eine Zielebene dieses Ansatzes. ³Die interaktive Vermittlung von Fachkenntnissen mit speziellen Bezügen im breitgefächerten Feld der sozialen Arbeit orientiert sich an einer wissenschaftlichen Perspektive. ⁴Wesentliche Studienanteile dienen der Ausprägung professioneller, fachlicher Kompetenzen und befähigen zur verantwortlichen Mitwirkung im Kontext der Organisation, Verwaltung und Ausführung sozialer Arbeit.

# § 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ergeben sich aus dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung QualV) vom 2. November 2007 (GVBI. 2007 S. 767) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen nachzuweisen.

# § 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Eintritt ins praktische Studiensemester

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss sind die Module gemäß der Anlage im Umfang von 210 ECTS-Punkten zu absolvieren einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 22 Wochen.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester findet wahlweise im vierten oder im fünften Semester statt. ²Die Wahlfreiheit ist insoweit eingeschränkt, als sichergestellt sein muss, dass jeweils rund die Hälfte eines Studienjahrgangs im vierten beziehungsweise fünften Semester das Praktikum absolviert. ³Die Studierenden müssen sich spätestens zu Beginn des dritten Semesters verbindlich hierfür anmelden. ⁴Eine Anmeldemöglichkeit für das vierte oder fünfte Semester besteht so lange, bis die verfügbaren Plätze ausgeschöpft sind. ⁵Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. ⁶Sind alle Plätze in einem Semester belegt, kann die Anmeldung nur noch für das andere Semester erfolgen.
- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer bis zum Ende des dritten Studiensemesters mindestens 60 ECTS-Punkte erzielt hat.

# § 4 Module, ECTS-Punkte, Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modularisiert. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. <sup>3</sup>Für bestandene Module sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiseinheiten werden ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) <sup>1</sup>In der Anlage sind die Lage und die Bezeichnung der Module, die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte, die Prüfungen und die Gewichtung der Prüfungen für die Endnotenbildung geregelt. <sup>2</sup>In einigen Fällen, die gesondert ausgewiesen werden, ist der Zugang zu einem Modul an bestimmte Zugangsvoraussetzungen geknüpft.
- (3) Im Studiengang werden Studienschwerpunkte angeboten, die in der Anlage geregelt sind.
- (4) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird in der Anlage ausgewiesen, ob es sich um ein Pflicht-, ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul handelt. <sup>2</sup>Innerhalb der Module wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden:
  - 1. Pflichtveranstaltungen müssen von allen Studierenden erfolgreich absolviert werden.
  - 2. ¹Wahlpflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. ²Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl unter diesen treffen. ³Die gewählten Lehrveranstaltungen werden wie Pflichtveranstaltungen behandelt.
  - 3. ¹Wahlveranstaltungen sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfungsanforderungen in den Wahlmodulen I und II richten sich nach den Bestimmungen der zuliefernden Studienangebote (§ 5 Abs. 3).
- (7) <sup>1</sup>Studienarbeiten sind in gedruckter, sowie in elektronischer Form in Textdatei abzugeben. <sup>2</sup>Die gültigen Dateiformate legt die Prüfungskommission fest.

# § 5 Modulhandbuch, Wahlmodule

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, in welchem detaillierte Informationen zu den Modulen (Modulbeschreibungen) festgelegt sind und aus dem sich der exemplarische Ablauf des Studiums ergibt. ²Das Modulhandbuch und dessen Änderungen werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Lehrveranstaltungen, die für das ordnungsgemäße Studium belegt werden müssen. <sup>2</sup>Dabei sind auch Angaben über die Semesterwochenstunden (SWS) und die ECTS-Punkte vorzunehmen.
- (3) Die oder der Studierende muss Wahlmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren, welche aus dem gesamten Angebot der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zur individuellen Kompetenzentwicklung gewählt werden können.

## § 6 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. <sup>2</sup>Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät für Soziale Arbeit und die Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit bilden einen Prüfungsausschuss mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von den Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. <sup>2</sup>Die Wiederbestellung ist möglich.

# § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Teilnahmenachweis

- (1) <sup>1</sup>Mit der Einschreibung als Studierende oder Studierender der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu den in der Anlage aufgeführten Modulen.
- (2) ¹Die jeweiligen Prüfungstermine und der zeitliche Umfang der semesterabschließenden Prüfungen werden zu Beginn des Wintersemesters für das folgende Winter- und Sommersemester auf der Internetseite der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durch das Prüfungsamt bekannt gemacht. ²Termine und zeitlicher Umfang der semesterabschließenden schriftlichen Prüfungen sind spätestens vier Wochen und Einzeltermine für mündliche Prüfungen sowie deren zeitlicher Umfang spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt zu machen; hinsichtlich der Form der Bekanntmachung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Anforderungen bezüglich des zu erbringenden Leistungsnachweises werden in der ersten Veranstaltungswoche durch die Dozentin/den Dozenten mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Jede oder jeder Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Rücknahme der Anmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Anmeldung zur Prüfung gemäß Abs. 3 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 Satz 2 zurückgenommen wurde. <sup>2</sup>Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit (Teilnahmenachweis) kann gemäß den Festlegungen in der Anlage bei bestimmten Modulen gefordert werden, wenn dies nach Maßgabe der Studienziele der jeweiligen Lehrveranstaltung erforderlich ist. ²Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Dozierenden und ist schriftlich von ihr oder ihm zu dokumentieren. ³Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 25 Prozent, kann die oder der Studierende die in dieser Lehrveranstaltung zu vergebenden ECTS-Punkten auf Antrag der oder des Studierenden nach dem Erbringen von Ersatzleistungen erhalten, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglichen. ⁵Über den Antrag, Art und Inhalt der Ersatzleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Ersatzleistungen können sein ein Thesenpapier im Umfang von drei bis sechs Seiten, ein Kolloquium von 10 bis 15 Minuten Dauer, ein qualifizierter Bericht oder ein Protokoll. ¹Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Dozierenden.

# § 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 nic	ht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten sowie die Bachelorarbeit gemäß der Anlage gewichtet. <sup>2</sup>Aus den in der Anlage festgelegten Bereichen "8. Profilbereiche", "9. Differenzierung in der Sozialen Arbeit" oder "11. Studienschwerpunkte" kann auf Antrag der oder des Studierenden eine Endnote eines Moduls nach Wahl aus der Gewichtung der Prüfungsgesamtnote herausgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Prüfungsgesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide von 2009 gebildet. <sup>2</sup>In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. <sup>3</sup>Es werden jeweils nur die bis zum 01.11. bestandenen Bachelorprüfungen bei der Berechnung berücksichtigt. <sup>4</sup>Es sind die relativen Noten nach der ECTS Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total:	N	100

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note: 1,0 - 1,5 (1), über 1,5 - 2,5 (2), über 2,5 - 3,5 (3), über 3,5 - 4,0 (4)

# § 9 Wiederholung von Modulprüfungen

<sup>1</sup>Mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Modulprüfungen können wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig <sup>3</sup>Die erste Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist höchstens bei drei Modulprüfungen zulässig.

# § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder

staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem oder der Studierenden vorzulegen. ²Alle vor Aufnahme des konkreten Studiengangs erbrachten Studienleistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ³Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ⁴Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit vergleichbar zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁵Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁶Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ¹Die Vorgaben gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.
- (4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, bestimmt die Prüfungskommission aktenkundig, welche weiteren Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls noch zu erbringen sind. ²Die noch zu erbringende Leistung hat sich an dem mit dem Modul einhergehenden Kompetenzziel zu orientieren.
- (5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Es werden für folgende anzurechnende ECTS-Punkte folgende Fachsemester angerechnet: ³0 15 ECTS-Punke: keine Anrechnung von Fachsemestern; 16 45 ECTS-Punkte: 1 Fachsemester; 46 75 ECTS-Punkte: 2 Fachsemester; 76 105 ECTS-Punkte: 3 Fachsemester; 106 135 ECTS-Punkte: 4 Fachsemester; 136 165 ECTS-Punkte: 5 Fachsemester; 166 195 ECTS-Punkte: 6 Fachsemester; ab 196 ECTS-Punkte: 7 Fachsemester. ⁴Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.
- (6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (7) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. <sup>2</sup>Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

### § 11 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Bachelorarbeit vorzulegen. <sup>2</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer gibt das Thema der Bachelorarbeit aus. <sup>3</sup>Betreuerin und Betreuer sind Professorinnen, Professoren und promovierte Lehrkräfte für besondere Aufgaben. <sup>4</sup>Ausnahmsweise können nichtpromovierte hauptamtliche Dozierende und Lehrbeauftragte der Fakultät durch die Prüfungskommission als Betreuerin oder Betreuer bestimmt werden. <sup>5</sup>In diesen Fällen bestellt die Prüfungskommission einen zweiten Gutachter, der die Voraussetzungen gemäß Satz 3 erfüllt. <sup>6</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Betreuerin als Prüferin oder den Betreuer als Prüfer.
- (2) In der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende ihre oder seine Fähigkeit nachweisen, die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse in selbständiger Weise und auf wissenschaftlicher Grundlage für die Arbeit im Bereich der Organisation und Durchführung sozialer Arbeit anzuwenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 90 ECTS-Punkte erworben worden sind. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit soll frühestens zum Beginn des dem praktischen Studiensemester folgenden Semesters und in der Regel spätestens bis zum Beginn des siebten Studiensemesters erfolgen und muss bis zu Beginn des achten Semesters erfolgt sein. <sup>4</sup>Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst die Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Die Themenvorschläge nach Abs. 1 Satz 2 sind spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn beim Prüfungsamt einzureichen; der genaue Termin wird jeweils durch Aushang durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (5) <sup>1</sup>Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag von der Prüfungskommission um höchstens vier Wochen verlängert werden; der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. <sup>3</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Form in einer Textdatei beim Prüfungsamt abzugeben. <sup>6</sup>Die gültigen Dateiformate legt die Prüfungskommission fest.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. ²Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist unzulässig. ³Wurde die Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁴Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

# § 12 Fristen für die Ablegung der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sollen in der Regel bis zum Ende des siebten Semesters, spätestens zum Ende des neunten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch 210 ECTS-Punkte erworben worden sein.
- (2) Nach Überschreiten der Regelstudiendauer von sieben Semestern soll ein Beratungsgespräch durchgeführt und die oder der Studierende über die Rechtsfolgen nach § 13 Ab. 3 informiert werden.

## § 13 Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

- 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sind,
- 2. die oder der Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat, und
- 3. die oder der Studierende 210 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) <sup>1</sup>Überschreitet die oder der Studierende aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Frist gemäß Abs. 1 Nr. 1 um mehr als zwei Semester, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Gilt die Bachelorprüfung nach Satz 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind jeweils vor Ablauf der Fristen nach Abs. 2 schriftlich an die Prüfungskommission zu stellen. ²Die nicht zu vertretenden Gründe sind glaubhaft zu machen.

### § 14 Abschlusszeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Es enthält
  - 1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
  - 2. in einer modulweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte sowie die dabei erzielten Noten,
  - 3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Prüferin oder des Prüfers,
  - 4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
  - 5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (2) <sup>1</sup>Es wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Im Diploma Supplement ist die relative Note im Sinne des § 8 Abs. 3 auszuweisen. <sup>3</sup>Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

### § 15 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform "B.A.", verliehen.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. <sup>2</sup>Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

### § 16 Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Festlegungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in der jeweils aktuell geltenden Fassung ergänzt, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007 (KWMBI I Nr. 18/2007 S. 345) in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

# § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.
- (2) Die relative Note nach § 8 Abs. 3 wird erstmals für den Abschlussjahrgang ausgewiesen, welcher das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. April 2008 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 32, 2/2008, S. 5) in der zuletzt gültigen Fassung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben fort.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. Juli 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, 2/2014, S. 39) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 außer Kraft.

### Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang)

Feld	Modul	Prüfur	ngen	Gewichtung für die Gesamtnote	ETCS- Punkte
		Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraussetzung		
Pflicht	BASA 1.1 Einführung in wissenschaftliche Grundlegung Sozialer Arbeit	schrP 90 - 120	keine	1	5
Pflicht	BASA 3.1 Erweiterung in wissenschaftliche Grundlegung Sozialer Arbeit	schrP 120	keine	1	10
Pflicht	BASA 6.1 Fortführung in wissenschaftliche Grundlegung Sozialer Arbeit	mdl LN 20 – 30	keine	1	5
Pflicht	BASA 1.2 Einführung in pädagogische Grundlagen	mdlP 20	keine	1	5
Pflicht	BASA 1.3 Einführung in psychologische Grundlagen	schrP 90 – 120	keine	1	5
Pflicht	BASA 2.2 Psychologie	Studienarbeit oder Referat	keine	1	5

Pflicht	BASA 4.2 Vertiefung im Feld Erziehung, Bildung und Kommunikation	schrP 60	keine	1	5
Pflicht	BASA 4.4 Gesundheit und Soziale Arbeit	schrP 90 - 120	keine	1	5
Pflicht	BASA 1.4 Einführung in die Soziale Arbeit im Wohlfahrtsstaat	schrP 60 - 90	keine	1	5
Pflicht	BASA 2.3 Erweiterung in Soziale Arbeit im Wohlfahrtsstaat	Studienarbeit	keine	1	5
Pflicht	BASA 6.5 Sozialadministration und Sozialpolitik	schrP 60	keine	1	5
Pflicht	BASA 2.4 Einführung rechtliche Grundlagen	schrP 120 - 150	keine	1	5
Pflicht	BASA 3.2 Erweiterung rechtlicher Grundlagen	schrP 120 - 150	keine	1	5
Pflicht	BASA 6.3 Vertiefung rechtlicher Grundlagen	schrP 120	keine	1	10

Pflicht	BASA 1.5 Einführung in berufliches Handeln / Methoden	schrP 60 - 90	keine	1	5
Pflicht	BASA 2.5 Erweiterung fachlich-methodischer Kompetenzen	Portfolio oder mdIP 20 – 30	keine	1	5
Pflicht	BASA 4.3 Disziplinäre und Interdisziplinäre Vertiefung	mdl LN 20 – 30	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 7.1 Wahlmodul aus dem gesamten Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge der KU.	gemäß jeweiliger Modulbeschrei- bung	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 7.2 Wahlmodul aus dem gesamten Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge der KU	gemäß jeweiliger Modulbeschrei- bung	keine	1	5
Pflicht	BASA 5.1 Placement / Collaboration	Kolloquium 30	§ 3 Abs. 4	0	30
Pflicht	BASA 4.1 Praxisforschungsprojekt/ Forschungspraktikum	mdl LN 20 – 30	keine	1	10
Pflicht	BASA 6.2 Methoden der Praxisreflexion	Portfolio	keine	1	5
Pflicht	BASA 7.3 Bachelorthesis	Bachelorarbeit	§ 11 Abs. 3	3	10
Pflicht	BASA 3.3 Fachenglisch	schrP 60	keine	0	5

Pflicht	BASA 2.1 Philosophische, wissenschaftstheoretische und theologische Grundlagen	Studienarbeit	keine	1	5
Pflicht	BASA 3.4 Sozialinformatik / Management	schrP 60	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 6.4 Differenzierung in der Sozialen Arbeit: Fremdsprache	schrP 60	keine	1	10
Wahl- pflicht	BASA 6.4 Differenzierung in der Sozialen Arbeit: Kommunikation & Ästhetik	schrP 60 oder 1 Studienarbeit	keine	1	10
Wahl- pflicht	BASA 6.4 Differenzierung in der Sozialen Arbeit: Sozialinformatik	schr P 60 oder 1 Studienarbeit	keine	1	10
Wahl- pflicht	BASA 6.4 Differenzierung in der Sozialen Arbeit: Katholische Soziallehre	schrP 60 oder 1 Studienarbeit	keine	1	10
Wahl- pflicht	BASA 1.6 Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Praxis Sozialer Arbeit	Portfolio, unbenotet	keine	0	5
Wahl- pflicht	BASA 2.6 Aufgaben- und Problemstellungen der Profession Soziale Arbeit	mdl LN (*1) 20 – 30	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 4.5 Wissensbestände und Praktiken der Sozialen Arbeit	mdl LN 20 – 30	keine	1	5

Wahl- pflicht	BASA 3.5 Vorbereitung auf konkrete Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich	schrP 120 oder 1 Studienarbeit	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 6.6 Vertiefung in einem Schwerpunktbereich	mdlP 20 - 30	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 3.5 Vorbereitung auf konkrete Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich	schrP 120 oder 1 Studienarbeit	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 6.6 Vertiefung in einem Schwerpunktbereich	mdlP 20 - 30	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 3.5 Vorbereitung auf konkrete Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich	schrP 120 oder 1 Studienarbeit	keine	1	5

Wahl- pflicht	BASA 6.6 Vertiefung in einem Schwerpunktbereich	mdlP 20 - 30	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 3.5 Vorbereitung auf konkrete Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich	schrP 120 oder 1 Studienarbeit	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 6.6 Vertiefung in einem Schwerpunktbereich	mdlP 20 - 30	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 3.5 Vorbereitung auf konkrete Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich	schrP 120 oder 1 Studienarbeit	keine	1	5
Wahl- pflicht	BASA 6.6 Vertiefung in einem Schwerpunktbereich	mdlP 20 - 30	keine	1	5

### **Anmerkungen:**

In die Ermittlung der Bachelor-Gesamtnote gehen alle Modulnoten grundsätzlich mit gleichem Gewicht ein (arithmetisches Mittel der Modulnoten ist Bachelor-Gesamtnote). Eine Ausnahme bildet die Note des Moduls "Bachelorarbeit", die dreifach gewichtet wird.

Für die Ermittlung der einzelnen Modulnoten werden alle benoteten Prüfungsleistungen im Modul mit gleichem Gewicht, unabhängig von der Dauer und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen, in die Errechnung eines arithmetischen Mittels einbezogen

\*1 "mit Erfolg abgelegt" (keine Benotung der Prüfungsleistung)

### Kolloguium:

Ein Kolloquium ist ein zeitlich festgesetztes wissenschaftliches Gespräch zwischen Dozierenden der Universität und Studierenden zu den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten bzw. Themen.

**mdIP:** Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich festgesetztes Gespräch zwischen dem Dozierenden und einem Studierenden über die Lehrinhalte des jeweiligen Moduls mit einer Dauer von 20 – 30 Minuten. Der Studierende hat nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

### mdl LN:

Ein mündlicher Leistungsnachweis besteht aus einem Einzel- bzw. Gruppenreferat oder einem Portfolio oder einer Posterpräsentation mit einer Dauer von 20 – 30 min.

### Referat: Einzel-/Gruppenreferat

Ein Einzel- bzw. Gruppenreferat besteht aus der eigenständigen Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin/ dem Dozenten vereinbarten Thema, das im Rahmen eines mündlichen Vortrags von 20 bis 40 Minuten Dauer durch einen einzelnen oder eine Gruppe von Studierenden im Seminar präsentiert wird. Die Präsentation verlangt eine sach-, adressaten- und mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. Dem Referat ist ein Handout für die Zuhörer als Thesenpapier einschließlich Materialanhang (z.B. Tabellen, Schaubilder, Quellenauszüge u.ä.) und einer Bibliografie beizugeben. Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

#### Portfolio:

Ein Portfolio (Arbeitsmappe zu einem zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den

nötigen Zeitaufwand. Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. Die Arbeit an einem Portfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls geführt werden. In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

### Posterpräsentation:

Eine Posterpräsentation umfasst einen zeitlichen Rahmen von 20 min. und eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. Poster sollen dem Umfang nach Din A1 entsprechen, zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

#### schrP:

Eine schriftliche Prüfung (Klausur/ Test) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. Falls die Klausur interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

#### Studienarbeit:

Eine Studienarbeit ist als schriftliche Hausarbeit eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres). Dazu gehören etwa die Seminararbeit (10 bis 16 Seiten), der Essay (6 bis 12 Seiten) oder das Thesenpapier (3 bis 6 Seiten). Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt. Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.